

WILHELM KAPPE

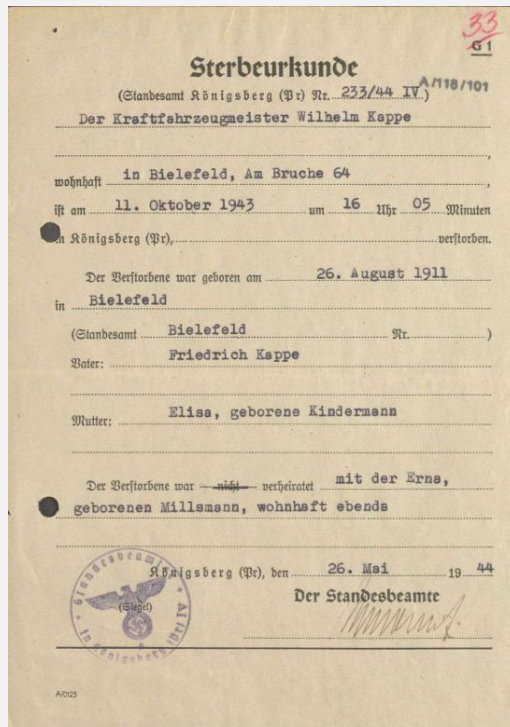
Persönliches

*26.08.1911, Bielefeld Hingerichtet in Königsberg am
11.10.1943

Wilhelm Kappe war verheiratet mit Erna Milsmann, *01.01.1913 in Bielefeld. Sie hatten einen Sohn: Hans-Gerd, *21.09.1940 in Bielefeld. Wilhelm Kappe war Kraftfahrzeugmeister bei Dürkopp.

Politische
Betätigung
und
Verfolgung/
Schicksal

Wilhelm Kappe war parteilos. Seine Gegnerschaft zum NS-Regime äußerte er aber deutlich – auch im Kreis seiner Mitsoldaten. Durch (einen) Mitsoldaten wurde er verraten, verurteilt, von Mai bis Oktober 1943 inhaftiert und am 11.10.1943 in Königsberg hingerichtet.



Quelle: Stadtarchiv Bielefeld, Wiedergutmachungsakte Wilhelm Kappe, A118

Wie üblich weist auf der Sterbeurkunde, ausgestellt 1944, nichts darauf hin, dass Wilhelm Kappe hingerichtet wurde.

Seine **Witwe Erna** stellte am 1946 den Antrag auf Anerkennung ihres Mannes als politisch Verfolgter. Diese Einordnung hätte zur Folge, dass auch Erna als politisch Verfolgte anerkannt wäre und in den Genuss von Rente und Wiedergutmachungen käme. Für sie, die alleine für ihren 5-jährigen Sohn sorgen musste, wäre dies nicht nur eine große Hilfe gewesen. Diese Anerkennung hätte ihr vielleicht auch über die

WILHELM KAPPE

Missachtung gegenüber der politischen Haltung ihres Mannes sowie über die Trauer hinweggeholfen, die die Hinrichtung für sie bedeutet haben muss.

Der Sonderhilfsausschuss der Stadt Bielefeld erkannte Wilhelm Kappe am 27.07.1946 als politisch Verfolgten an.

Dieser Beschluss wurde jedoch am 13.07.1948 zurückgenommen:

Als Beweis hierfür liegt ein Schreiben des Rechtsanwalts Dr. jur. et rer. pol. Blankeneyer vom 11. Juni 1948 vor, aus welchem zu ersehen ist, daß Kappe wegen am 19. Dezember 1942 begangener Selbstverstümmelung und wehrfeindlicher Einstellung zum Tode verurteilt wurde. Da nicht festgestellt werden konnte, daß die gemäß Ziff. 30 der Richtlinien geforderten Handlungen eindeutig aus weltanschaulichen Gründen begangen worden sind, war die Bestätigung zu versagen. Eine Bestätigung der Anerkennung nach irgendeiner anderen Ziffer der Richtlinien war ebenfalls nicht gegeben und daher die Zurückziehung gerechtfertigt. Straßregisterauszug hat vorgelegen.

Quelle: Stadtarchiv Bielefeld, Wiedergutmachungsakte Wilhelm Kappe, A118

Angebliche Selbstverstümmelung und sog. ‚wehrfeindliche Einstellungen‘ reichten 1948 nicht mehr für eine Anerkennung als politisch Verfolgter aus und wurden letztlich als Gründe für die erfolgte Hinrichtung anerkannt.

Erna Kappe legte gegen diesen Beschluss erfolgreich Berufung ein. Am 09.08.1949 entschied die Berufungskammer in Detmold zugunsten von Wilhelm und Erna Kappe.

Doch dies war nicht das Ende der Geschichte. 1952/53 erfolgte eine erneute Prüfung mit der Folge der Aberkennung von Wilhelm Kappe als politisch Verfolgter des Naziregimes. Seine angebliche Selbstverstümmelung wird nicht als politische Tat gewertet.

Über die Anerkennung war nach § 28 Abs. 3 erneut zu entscheiden. Der Antrag ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Anerkennungs-Ausschuß sieht die wegen Wehrkraftzersetzung erfolgte Hinrichtung des Kappe durch das von der Antragstellerin im Termin vorgelegte Telegramm des Kriegsgerichts als erwiesen an. Es war zu prüfen, ob die Inhaftierung wegen Selbstverstümmelung als eine Verfolgung zu werten ist, die Kappe wegen seines auf grundsätzlicher Gegnerschaft zum Nationalsozialismus geführten Kampfes erlitten hat. Im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse und die Tatsache, daß bei allen stehenden Heeren Selbstverstümmelungen, die dazu dienten, sich dem Wehrdienst zu entziehen mit den schwersten Strafen belegt wurden, konnte der Anerkennungs-Ausschuß die Handlungsweise des Kappe nicht als politische Tat im Sinne des Anerkennungsgesetzes werten. Es soll dabei nicht verkannt werden, daß Kappe eine ab-

Quelle: Stadtarchiv Bielefeld, Wiedergutmachungsakte Wilhelm Kappe, A118

Eine Berufung gegen diesen Beschluss sei nicht mehr möglich, da sich die Gesetzeslage geändert habe und der Berufungsausschuss nicht mehr im Amt sei.

WILHELM KAPPE

Auf Basis der neuen Gesetzeslage stellt Erna Kappe, über ihren Rechtsanwalt, erneut einen entsprechenden Antrag.

Am 29.08.1957 wird eine für Erna und ihren Sohn positive Entscheidung gefällt. Diese Entscheidung führt auch zur (Nach-)Zahlung von Witwen- und Waisenrenten sowie zu einer Entschädigung.

14 Jahre nach der Ermordung ihres Ehemanns und Vaters von Hans-Gerd ist die bürokratische und nevenaufreibende Zeit für die Familie endlich vorbei.

Stolperstein



Der Stolperstein wurde am 06.12.2012 in der Straße ‚Am Bruche 64‘ verlegt.